



Gastarif

(vom 23. November 2022)

Gültig ab 1. Juli 2023

SKR Nr. 11.21

1. Nicht umschaltbare Anlagen

Tarifstufe Jahresverbrauch in Kilowattstunden		Netzentgelt		Energiepreis	
		Mengenabhän- gig Rp./kWh, exklusive MWST	Kapazität in Fr./kW/a Basis installierte Leistung, exklusive MWST	mengenabhän- gig Rp./kWh inkl. CO ₂ Ab- gabe und 30 % Biogasanteil, exklusive MWST	Grundgebühren Fr./a, exklusive MWST
11	Kochgas/Warmwasser	1.70	0.00	17.70	60.00
12	Wärme bis 10'000	1.70	0.00	17.65	120.00
13	Wärme 10'001 bis 100'000	1.40	10.00	17.60	180.00
21	Wärme 100'001 bis 500'000	1.10	10.00	17.55	360.00
22	Wärme 500'001 bis 1'000'000	0.90	8.00	15.40	600.00
23	Wärme ab 1'000'001	0.60	6.00	15.35	600.00

2. Zweistoffanlagen

Tarifstufe Jahresverbrauch in Kilowattstunden		Netzentgelt		Energiepreis	
		mengenabhän- gig Rp./kWh, exklusive MWST	Kapazität in Fr./kW/a Basis installierte Leistung, exklusive MWST	mengenabhän- gig Rp./kWh inkl. CO ₂ Ab- gabe und 30 % Biogasanteil, exklusive MWST	Grundgebühren Fr./a, exklusive MWST
32	Wärme 2-Stoff bis 500'000 abschaltbar	1.10	10.00	16.85	360.00
33	Wärme 2-Stoff ab 500'001 abschaltbar	0.90	8.00	14.75	600.00

3. Prozessgasanlagen

Tarifstufe Jahresverbrauch in Kilowattstunden		Netzentgelt		Energiepreis	
		mengenabhängig Rp./kWh, exklusive MWST	Kapazität in Fr./kW/a Basis installierte Leistung, exklusive MWST	mengenabhängig Rp./kWh inkl. CO ₂ Abgabe und 30 % Biogasanteil, exklusive MWST	Grundgebühren Fr./a, exklusive MWST
42	Prozess ab 500'000 und Sommeranteil > 30%	0.50	4.00	16.70	600.00
43	Prozess 2-Stoff ab 500'000 und Sommeranteil > 30%	0.40	3.00	14.70	600.00

Nach Tarif 1 werden sämtliche Gasbezüge verrechnet, sofern sie nicht unter Tarif 2 oder 3 fallen. Tarif 2 umfasst die Gasabgabe für umschaltbare Zweistoffanlagen und Tarif 3 für Prozessanlagen.

Der gemessene Jahresverbrauch wird je Kunde und Zähler zum Ansatz der jeweiligen Tarifstufe verrechnet. Die Ablesungen mit Inkasso oder Rechnungsstellung erfolgen in der Regel bei Haushalten einmal pro Jahr, bei Wärme vier Mal und bei Grosskunden monatlich. Für Ablesungs- und Verrechnungsperioden von weniger als einem Jahr werden die Tarifeinstufung und die entsprechende Verrechnung pro rata vorgenommen. Eine allfällige Tarifstufenanpassung wird auf Basis von drei Verrechnungsjahren (arithmetisches Mittel) vorgenommen. Diese wird nach drei Über- oder Unterschreitungen angepasst. Es werden keine Nachbelastungen und keine Rückerstattungen getätigt. Zusätzliche Zwischenablesungen können im Auftrag des Kunden gegen entsprechende Verrechnung gemacht werden.

4. Biogas

Nachstehend werden die Zuschläge auf den Gastarif (tarifstufenunabhängig, zusätzlich zu den bereits enthaltenen 30 % Biogas im Standardprodukt) der drei Bezugsvarianten für Biogas bzw. mit Biogasanteilen, inklusive CO₂-Abgabe und exklusive MWST aufgeführt.

Biogasanteil		Exklusive MWST
Standardprodukt mit zusätzlich 5 % Biogasanteil	Zuschlag auf den Gastarif in Rp. pro Kilowattstunde	0.24
Standardprodukt mit zusätzlich 20 % Biogasanteil	Zuschlag auf den Gastarif in Rp. pro Kilowattstunde	0.82
Standardprodukt mit zusätzlich 70 % Biogasanteil	Zuschlag auf den Gastarif in Rp. pro Kilowattstunde	2.93

Bei Produkten mit einem Biogasanteil ist die Reduktion der CO₂-Abgabe bereits im Preis berücksichtigt.

5. Spezialgaszähler mit Datenlogger

Die Zählergebühren sind im Netzentgelt bei der Kapazität eingerechnet. Aus Datenübermittlungsgründen oder auf Kundenwunsch können ein bis zwei Gaszähler über einen Datenlogger installiert werden. Für den zweiten Zähler und den Datenlogger muss zusätzlich ein Entgelt bezahlt werden. Abhängig ist dieses vom Anschaffungspreis, der nötigen Zusatzmodule, des Montage- und Demontageaufwands sowie des Intervalls der amtlichen Eichgebühr. Der zweite Zähler und der Datenlogger müssen mit nachstehenden Pauschalen zusätzlich abgegolten werden.

Zählergrösse	Zählergebühr pro Jahr in Fr. exklusive MWST	Zählergebühr pro Monat in Fr. exklusive MWST
Ab G 40	258.00	21.50
Ab G 65	288.00	24.00
Ab G 100	300.00	25.00
Ab G 160	456.00	38.00
Ab G 250	456.00	38.00
Ab G 400	642.00	53.50
Ab G 650	814.80	67.90
Ab G 1000+grösser	1'805.00	150.41
Mengenumwerter	490.80	40.90
Datenlogger	268.20	22.35

6. Messentgelt

Bei Gaskunden, welche durch Dritt-Lieferanten mit Erdgas/Biogas versorgt werden, muss die Gasversorgung vor Ort zusätzliche Messeinrichtungen einbauen, um stündliche Ablesungen zu gewährleisten. Mit diesen können die Angaben bezüglich der Einhaltung von Spitzenlasten und die Verrechnung der Netznutzungskosten auf der Basis der Kilowattstunden (kWh) berechnet und verrechnet werden. Diese Betriebskosten müssen mit nachstehender Pauschale zusätzlich abgegolten werden:

Kosten pro Messstelle pro Jahr exklusive MWST Fr. 1'800.00

Die Pauschale ist auch dann geschuldet, wenn der Einbau aufgrund eines beabsichtigten Wechsels erfolgte, aber nicht vollzogen wurde.

7. Mehrwertsteuer

Auf die vorstehenden Preise ist die Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Ansatz hinzuzurechnen.

8. Grossbezüger

Mit Grossbezügern können für die Energielieferungen Spezialverträge abgeschlossen werden, welche der Genehmigung des Stadtrats bedürfen.

9. Ausbau Speicherkapazitäten neu und zeitlich begrenzt

Zur Stabilisierung der Versorgungssicherheit kauft der Bund zusätzliche Speicherkapazitäten im Ausland ein. Diese müssen zwingend an die Gaskunden weiterverrechnet werden. Die Abgabe entfällt automatisch, sobald keine zusätzlichen Kapazitäten mehr eingekauft werden. Die Speichergebühren müssen separat auf der Rechnung ausgewiesen und verrechnet werden.

Kosten pro Kilowattstunde (kWh) exklusive MWST 0.22 Rp./kWh

10. Rabattierung, befristete Kompetenz an Ressort WVA bis 31. Dezember 2025

In geringem Umfang günstigere Gas-Einkaufspreise sollen quartalsweise mittels Rabattierung auf den Energiepreis (mengenabhängig Rp./kWh inkl. CO₂ Abgabe und 30 % Biogasanteil, exklusive MWST) direkt durch das Ressort Werke, Versorgung und Anlagen an die Kundschaft weitergegeben werden können.

Die Rabattierung gilt für alle Energiepreise (mengenabhängig Rp./kWh inkl. CO₂ Abgabe und 30 % Biogasanteil, exklusive MWST) gleichermassen.

Die Rabattierung ist auf der Rechnung auszuweisen.

Die Totalrevision des Gastarifs wurde vom Stadtrat mit Beschluss 243 vom 23. November 2022 genehmigt. In Kraft per 1. Januar 2023.

Die Teilrevision des Gastarifs wurde vom Stadtrat mit Beschluss 99 vom 3. Mai 2023 genehmigt. In Kraft per 1. Juli 2023.